

## **5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.04.2012 folgende 5. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **I. Sachliche Änderung**

1. Der § 13 erhält folgende Fassung:

- 1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Die Anlagen müssen ein Zertifikat oder eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Die Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis sind dem Verband vorzulegen.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Für den weiteren Betrieb gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.
- 4) Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.
- 5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.
- 6) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber einer Kleinkläranlage hat sicherzustellen, dass die Anlage durch geeignetes Fachpersonal gewartet wird. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Das Wartungsprotokoll ist innerhalb einer Frist von einem Monat vom Wartungszeitpunkt dem Verband vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und der Nachweis darüber dem Verband schriftlich zu übergeben.  
Das Betriebstagebuch ist jährlich einmal, z.Bsp.im Zuge der Schlamm Entsorgung, vorzulegen
- 7) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind so zu bemessen, dass die Häufigkeit der Abfuhr 1 Monat nicht unterschreitet.
- 8) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Verband berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

2. Der § 22 Abs.1.wird in folgenden Punkten geändert:

- l) § 13 Abs. 2 die Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen einschließlich der bauaufsichtlichen Zulassung und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht vorlegt;
- m) § 13 Abs. 6 Satz 2 keinen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abschließt;
- n) § 13 Abs. 6 Satz 3 das Wartungsprotokoll nicht fristgemäß vorlegt;
- o) § 13 Abs. 6 Satz 4 die Mängelbeseitigung nicht unverzüglich vornehmen lässt und den Nachweis darüber nicht schriftlich übergibt;
- p) § 13 Abs. 6 Satz 5 das Betriebstagebuch nicht vorlegt;
- q) § 13 Abs. 8 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen durchführen lässt;
- r) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- s) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- t) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- u) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

3. Der § 23 erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## **II. Inkrafttreten**

### **§ 26**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.04.2012 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.04.2012

Andreas Fischer  
Verbandsvorsitzender

Siegel

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt.*

**Öffentliche Bekanntmachung am 15. Mai 2012  
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**